

§ 2 BRIS-UmsV

BRIS-UmsV - BRIS-Umsetzungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

In Bezug auf Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger werden Firmenbuchdaten gemäß § 37 Abs. 1 FBG zugänglich gemacht, wenn es sich um Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften handelt, die ihren Sitzungssitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Vertragsstaat haben.

In Kraft seit 01.12.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at